


An die Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Carola Reimann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0399(16)
gel. VB zur öAnhörung am 17.04.
13_Korruption
12.04.2013

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 11. April 2013
Sch/KI
 -11/-23

BVMed-Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 17.04.2013 zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Edgar Franke, Bärbel Bas,
Angelika Graf (Rosenheim), Dr. Karl Lauterbach und anderen
Abgeordneten und der Fraktion der SPD
**Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter
Strafe stellen**
BT-Drucksache **17/12213**

und dem

Antrag der Abgeordneten Kathrin Vogler, Dr. Martina Bunge,
Kathrin Senger-Schäfer, Harald Weinberg und anderen
Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE.
**Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen sichern –
Korruptives Verhalten effektiv bekämpfen**
BT-Drucksache **17/12451**

sowie dem

Antrag der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Birgitt Bender,
Elisabeth Scharfenberg und anderen Abgeordneten und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Korruption im Gesundheitswesen strafbar machen
BT-Drucksache **17/12693**

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Kooperationen zwischen medizinischen Einrichtungen und der Industrie sind zur Verbesserung der
Patientenversorgung gewollt und dringend notwendig. Durch dieses Zusammenspiel entsteht medizi-
nischer Fortschritt mit innovativen Medizinprodukten.

Im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Patienten mit Medizintechnologien ist eine
enge Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie zwingend notwendig. Hierzu gehören auch ent-
sprechende ärztliche Fortbildungen, die von der Industrie unterstützt bzw. durchgeführt werden.

Gemeinsam mit den Partnern in den Kliniken, weiteren medizinischen Einrichtungen und der Ärzte-
schaft arbeitet der BVMed seit vielen Jahren daran, der notwendigen Kooperation im Gesundheitsmarkt
eine sichere und transparente Grundlage zu geben. Bei der Zusammenarbeit zwischen Industrie, Ärzten
und medizinischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die vier Grundprinzipien im Bereich Healthcare-
Compliance eingehalten werden:

- > Trennungsprinzip: Strikte Trennung von Zuwendung und Umsatzgeschäft.
- > Transparenzprinzip: Jede Zuwendung und Vergütung muss offengelegt werden.
- > Dokumentationsprinzip: Alle Leistungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- > Äquivalenzprinzip: Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die MedTech-Industrie hat mit einer Vielzahl von Maßnahmen auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen das Thema der Korruptionsbekämpfung immer aktiv vorangetrieben. Seit über 15 Jahren gilt der mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarte **Kodex Medizinprodukte**. Er stellt in leicht verständlicher Form die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie dar und bildet für alle Beteiligten eine entsprechende Handlungsempfehlung.

Der Kodex macht schon heute keinen Unterschied zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten. Hier gelten die strengeren Regeln für öffentliche Krankenhäuser gleichermaßen wie für niedergelassene Ärzte. Kirchliche, frei-gemeinnützige und private Krankenhäuser werden nach dem Kodex Medizinprodukte genauso wie öffentliche Krankenhäuser behandelt.

Gemeinsam mit dem Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands wurden 2006 die **Musterverträge** zu den wichtigsten Kooperationsformen zwischen Medizinprodukteunternehmen sowie medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern entwickelt.

Seit dem Jahre 2008 hat der BVMed mit der **MedTech-Kompass-Kampagne** das Thema Healthcare Compliance aktiv in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gestellt und bietet eine Vielzahl von Angeboten, in denen das Thema Korruptionsprävention thematisiert wird. Die Palette reicht hier von Informationsmaterialien, regelmäßigen Depeschen über Lernprogramme bis hin zu regelmäßigen Healthcare Compliance-Schulungen und Healthcare Compliance-Konferenzen.

Seit 2010 bietet der BVMed mit dem **Healthcare Compliance Committee** die Möglichkeit der Mediation für seine Mitglieder. Weiterhin obliegen dem Healthcare Compliance Committee die Erörterung aktueller rechtlicher Fragestellungen von allgemeiner Bedeutung, die Behandlung von Anfragen und Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, die Diskussion und Erarbeitung von allgemeinen Präventionsstrategien zur Verbesserung der Lauterkeit der Zusammenarbeit der Medizinprodukteindustrie mit den Partnern im Gesundheitswesen sowie die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Musterverträgen des BVMed und von Anleitungen in Hinweisen für eine lautere Zusammenarbeit.

Der Kodex Medizinprodukte macht keinen Unterschied zwischen niedergelassenen und Klinikärzten und öffentlichen und privaten Krankenhäusern. Hier gelten die Vorschriften für alle Ärzte und Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen gleichermaßen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, dass niedergelassene Ärzte nicht von den strafrechtlichen Bestechungsparagrafen erfasst sind, hat eine Regelungslücke aufgezeigt, die geschlossen werden soll.

Der BVMed befürwortet eine gesetzliche Regelung, die Korruption im Gesundheitswesen unter Strafe stellt, soweit sie von den bisherigen Regelungen des Strafgesetzbuches nicht schon erfasst wird. Aufgrund der dargestellten Besonderheiten der Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich kann es durchaus sinnvoll sein, die entsprechenden Vorschriften im Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, zu verankern.

Bei der Konzeption der entsprechenden Vorschriften ist darauf zu achten, dass sinnvolle und bewährte Kooperationsmodelle in der Versorgung weiterhin möglich sind und diese nicht als unzulässige Vorteile diskreditiert werden. Wenn – über die Ärzte und Industrie hinaus – weitere Leistungserbringer und an der Versorgung Beteiligte in den Anwendungsbereich einer Strafvorschrift einbezogen werden sollen, sind diese klar zu bezeichnen bzw. zu definieren. Aus diesem Grunde wäre im Text einer zukünftigen Strafvorschrift klarzustellen, dass legitime und zulässige Formen der Kooperation nicht unter den neuen Straftatbestand fallen.

Wichtig ist für den Bereich der Medizintechnologien, dass die nach dem Medizinproduktegesetz vorgesehene Information der Fachkreise und die Einweisung in die sachgerechte Handhabung der Medizinprodukte durch die Industrie weiterhin möglich ist und dies nicht als unzulässiger Vorteil angesehen wird.

Die Industrie setzt sich schon seit Jahren für die Transparenz, Äquivalenz und Dokumentation bei Zuwendungen an Ärzte ein. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welche Erfahrungen mit dem

„Physician Payment Sunshine Act“ aus den USA und dem sogenannten „French Sunshine Act“ gemacht worden und ob diese auf Deutschland übertragbar sind. Wichtig ist hierbei, dass die Dokumentation für die Unternehmen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand durchführbar ist und nicht eine schwer auswertbare Datenflut geschaffen wird. Für international tätige Unternehmen wären weiterhin einheitliche Vorschriften, zumindest europaweit, sinnvoll.

Die MedTech-Industrie hat in den letzten Jahren in ihren Unternehmen eine neue Position des „Healthcare Compliance-Verantwortlichen“ geschaffen sowie Managementsysteme zur Prävention und für eine korruptionsfreie Kooperation eingeführt. Es wäre wünschenswert, wenn zukünftig in jedem Krankenhaus und größeren medizinischen Einrichtungen ebenfalls ein Verantwortlicher für Healthcare Compliance eingeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmitt', with a stylized flourish at the end.

Joachim M. Schmitt
Geschäftsführer
Mitglied des Vorstands